Kooperationsvereinbarung Stand: 03/2014

Zwischen

1.
dem Landkreis Leer,
vertreten durch den Landrat Bernhard Bramlage,
Bergmannstr. 37, 26789 Leer,

2.
dem Landkreis Wittmund,
vertreten durch den Landrat Matthias Köring,
Am Markt 9, 26409 Wittmund,

3.
der Kreishandwerkerschaft Leer,
vertreten durch den Kreishandwerksmeister Bernhard Tellkamp
und den Geschäftsführer Lübbe Hartmann,
Neue Str. 8, 26789 Leer

4.
der Kreishandwerkerschaft Wittmund,
vertreten durch den Kreishandwerksmeister Jan Denkena,
und
Osterstr. 9, 26409 Wittmund

Präambel
Die Landkreise Leer und Wittmund begrüßen die Absicht der Kreishandwerkerschaften Leer und Wittmund, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gemeinsame Kreishandwerkerschaft für die Landkreise Leer und Wittmund zu gründen und die Geschäftsstellen in Leer und Wittmund zu erhalten.

1.
Die Landkreise Leer und Wittmund sehen in der Fusion der Kreishandwerkerschaften Leer und Wittmund und damit einer gemeinsamen Kreishandwerkerschaft für die beiden Landkreise eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass

a)
auch künftig zwischen den Landkreisen und der Kreishandwerkerschaft die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei gleichzeitigem Erhalt der örtlichen Nähe der beteiligten Körperschaften gewährleistet bleibt,

b)
die Kreishandwerkerschaft und die in den beiden Landkreisen ansässigen Handwerksbetriebe auch künftig in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Leer und Wittmund als Schulträger Beiträge zur Berufsorientierung für die Schülerinnen und Schüler in den beiden Landkreisen leisten und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des berufsbildenden Schulwesens im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen können,

c)
die Kreishandwerkerschaft und ihre Mitgliedsbetriebe auch künftig in Kenntnis des regionalen Arbeitsmarktes und des Fachkräftebedarfs gemeinsam mit den Landkreisen als Schulträger und Akteuren in der Wirtschaftsförderung zur Sicherstellung des künftigen Fachkräftebedarfs beitragen können,

d)
die Mitgliedsbetriebe einer gemeinsamen Kreishandwerkerschaft für die Landkreise Leer und Wittmund auch künftig ortsnah und kompetent von ihrer eigenen Organisation in Kenntnis der örtlichen und regionalen Situation und in enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen als Träger der Wirtschaftsförderung beraten werden können.

2.
Die Landkreise und die Kreishandwerkerschaft werden ihre Zusammenarbeit in der Zukunft konkretisieren und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

3.
Vor dem Hintergrund, dass eine allein für die Landkreise Leer und Wittmund zuständige Kreishandwerkerschaft wichtige Beiträge zur regionalen Entwicklung und Struktur in diesen Landkreisen leisten kann, werden die Landkreise Leer und Wittmund die Arbeit der gemeinsamen Kreishandwerkerschaft für ihr Kreisgebiet ab dem 01.01.2014, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Fusion, für die Dauer von fünf Jahren mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 95.000,- € unterstützen.

Die Landkreise berücksichtigen damit die besonderen Herausforderungen, vor denen eine gemeinsame Kreishandwerkerschaft für die Landkreise Leer und Wittmund angesichts der geringen Betriebsdichte in Flächenlandkreisen steht.

Der Zuschuss wird halbjährlich in Teilbeträgen im Voraus jeweils zum 01.01. bzw. 01.07. eines jeden Kalenderjahres gezahlt.

Bei einer Fusion nach dem 01.01.2014 wird der Zuschuss anteilig gezahlt.

4.
Die Aufteilung der Kosten zwischen den Landkreisen Leer und Wittmund wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Landkreisen geregelt.

5.
Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Federführung in der Abwicklung dieser Vereinbarung gegenüber der gemeinsamen Kreishandwerkerschaft dem Landkreis Leer obliegt. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Kreishandwerkerschaft für beide Landkreise wird dadurch nicht berührt.

6.
Diese Vereinbarung kann vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine eigenständige gemeinsame Kreishandwerkerschaft mit einer eigenen hauptamtlichen Geschäftsführung für die Landkreise Leer und Wittmund mit dem Sitz in Leer und je einer Geschäftsstelle in den beiden Landkreisen nicht mehr besteht, oder
- die gemeinsame Kreishandwerkerschaft gegenüber dem 1.7.2014 mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder verlieren sollte.

Eine wirksame Kündigung der Vereinbarung liegt auch dann vor, wenn nur einer der beteiligten Landkreise die Vereinbarung kündigt. Die verbleibenden Parteien werden dann über eine Fortsetzung der Vereinbarung verhandeln.

7.
Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Leer, den

Wittmund, den